

- b) bei Bauten der Deutschen Reichsbahn vom Ministerium für Verkehrswesen,
 - c) bei Bauten der Deutschen Post vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen.
2. Die bauaufsichtlichen Befugnisse nach § 2 Ziffern 1 bis 4, 8 und 9 werden ausgeübt
- a) bei Bauten der Schifffahrt, des Kraftverkehrs und Straßenwesens durch das Ministerium für Verkehrswesen,
 - b) bei Bauten der Wasserwirtschaft durch das Amt für Wasserwirtschaft.

(2) Die vorgenannten besonderen Organe der Staatlichen Bauaufsicht können nachgeordnete Dienststellen mit der Wahrnehmung der bauaufsichtlichen Aufgaben betrauen.

(3) Bei Bauten von Eisenbahnen, die nicht von der Deutschen Reichsbahn verwaltet werden (Klein-, Straßen- und Anschlußbahnen), üben das Ministerium für Aufbau sowie die ihm nachgeordneten Organe der Staatlichen Bauaufsicht ihre Tätigkeit im Einvernehmen mit den Organen der Technischen Bauaufsicht aus. Streitfälle werden gemeinsam vom Ministerium für Aufbau und dem Generalbevollmächtigten für Technische Bauaufsicht entschieden.

§ 4

Verantwortlichkeit

- (1) 1. Das Ministerium für Aufbau ist verantwortlich für die Klärung von Grundsatzfragen der Staatlichen Bauaufsicht und einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit den zentralen Organen der Bauaufsicht der im § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 benannten Dienststellen.
2. Ihm obliegt ferner:
- a) der Erlass von Sonderbauordnungen gemäß § 2 Ziff. 5 innerhalb seines Wirkungsbereiches,
 - b) die allgemeine Zulassung von Baustoffen, Bauelementen und Bauweisen gemäß § 2 Ziff. 7 mit der im § 3 Abs. 1 Ziff. 1 vorgesehenen Einschränkung,
 - c) die Bestätigung der verantwortlichen Leiter der Bauaufsichtsorgane bei den Räten der Bezirke,
 - d) die Zulassung der Güteingenieure der volkseigenen Entwurfsbüros und Baubetriebe,
 - e) die fachliche Anleitung und Kontrolle der Bauaufsichtsorgane bei den Räten der Bezirke und der Güteingenieure der zentralen und bezirksgeleiteten Entwurfsbüros und Baubetriebe.
3. Von der in Ziff. 2 Buchstaben d und e geteilteten Regelung sind ausgenommen die Güteingenieure bei der Gütekontrolle des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Verkehrswesen, des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen und des Amtes für Wasserwirtschaft. Diese werden von den im § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 genannten zentralen Dienststellen zugelassen, angeleitet und in ihrer Tätigkeit kontrolliert.
- (2) 1. Die Abteilungen Aufbau der Räte der Bezirke sind für die Durchführung der bauaufsichtlichen Aufgaben ihres Verwaltungsbereiches verantwortlich.

2. Ihnen obliegt ferner:

- a) die Bestätigung von Bausatzungen der Kreise und Gemeinden,
- b) die Bestätigung der verantwortlichen Leiter der Bauaufsichtsorgane bei den Räten der Kreise,
- c) die fachliche Anleitung und Kontrolle der Bauaufsichtsorgane bei den Räten der Kreise und der Güteingenieure der kreisgeleiteten Baubetriebe.

(3) Die Abteilungen Aufbau der Räte der Kreise sind für die Durchführung der bauaufsichtlichen Aufgaben ihres Verwaltungsbereiches verantwortlich.

(4) Die Gütekontrolle der volkseigenen Entwurfsbüros und Baubetriebe ist verantwortlich für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 2 Ziffern 1 bis 4, 8 und 9 hinsichtlich aller Bauvorhaben, die von ihnen entworfen oder ausgeführt werden.

§ 5

Arbeitsweise

(1) Die Organe der Staatlichen Bauaufsicht sind verpflichtet, ihre Aufgaben nach fortschrittlichen Verwaltungsprinzipien zu lösen.

(2) Im Gebiet der offenen Bauweise sind bei der Errichtung von Bauten, die von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, werktätigen Einzelbauern und Siedlern errichtet werden und nicht zur zeitweiligen oder dauernden Unterkunft für Menschen bestimmt sind (z. B. Lauben, Kleintierställe, Schweinehütten, Geräte- oder Kunstdüngerschuppen, Gewächshäuser und offene Feldscheunen), den Bauantragstellern Erleichterungen in bezug auf die in den Bauordnungen vorgeschriebenen Bauunterlagen, bauaufsichtlichen Gebühren und Abnahmen zu gewähren. Insbesondere dürfen Anzahl, Form und Inhalt der geforderten Bauunterlagen die Ausführung nicht unnötig erschweren.

§ 6

Befugnisse

(1) Die Organe der Staatlichen Bauaufsicht erlassen zur Durchführung ihrer Aufgaben Einzelverfügungen, die ein Gebot, ein Verbot, eine Befreiung von bestimmten Bauvorschriften (Dispense) oder die Gewährung, Einschränkung oder Versagung einer Erlaubnis enthalten. Die Einzelverfügungen sind dem Betroffenen hinreichend zu begründen.

(2) Die Organe der Staatlichen Bauaufsicht des Ministeriums für Aufbau und der Bezirke und Kreise können nach fruchtloser Fristsetzung, jedoch bei drohender Gefahr auch ohne Fristsetzung, die angeordnete Maßnahme auf Kosten des Pflichtigen durch Dritte ausführen lassen oder zur Durchsetzung ihrer Anordnung ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 2000 DM nach Androhung festsetzen.

(3) Zur Ausübung des unmittelbaren Zwanges können die Organe der Staatlichen Bauaufsicht der Bezirke und Kreise die Unterstützung der Deutschen Volkspolizei in Anspruch nehmen.

(4) Gegen eine Anordnung oder Einzelverfügung der Staatlichen Bauaufsicht einschließlich der Festsetzung von Zwangsgeld steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen nach dem Empfang das Recht der Beschwerde an die übergeordnete Bauaufsichtsstelle zu.